Vereinbarung
Auftragsdatenverarbeitung

Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem „Auftraggeber“ und der BRUNATA-METRONA GmbH, Max-Planck-Str. 2 in 50354 Hürth, nachfolgend „BRUNATA-METRONA“ genannt. Beide Parteien nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Präambel

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien erhält BRUNATA-METRONA Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers. BRUNATA-METRONA ist insoweit zur Vertraulichkeit und Sicherung dieser Daten verpflichtet. Es bedarf darüber hinaus auch einer vertraglichen Vereinbarung über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.

1. Gegenstand und Dauer des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung und Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die sich aus dem Hauptvertrag und der damit zusammenhängenden Auftragsverarbeitung ergeben.

Die Dauer dieses Vertrages sowie Kündigungsfristen entsprechen den Regelungen des Hauptvertrages. Mit Beendigung und/oder Kündigung des Hauptvertrages, bzw. des letzten hierunter abgeschlossenen Einzelauftrags, endet auch dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) außerordentlich zu kündigen, weil auf Grund der Schwere und der Bedeutung einer erfolgten Pflichtverletzung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, bleibt für beide Parteien unberührt.

2. Art und Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung wird wie folgt beschrieben:
Bei der vertragsgerechten Ausführung des Auftrages werden von BRUNATA-METRONA zur Herstellung einer Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnung bzw. Betriebskostenabrechnung die nachfolgend beschriebenen Daten erhoben, die den Heizwärme- und/oder Warmwasser- und/oder Kaltwasserverbrauch wiedergeben. Daneben werden für die Montage und Wartung von Rauchmeldern sowie für die Durchführung von Trinkwasseranalysen personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Zuge der weiteren Verarbeitung mit Namen, Adressen und Lageinformationen der einzelnen Nutzeinheiten bzw. Nutzer verknüpft, um eine Zuordnung der Verbrauchswerte zu den jeweiligen Nutzeinheiten zu ermöglichen. Weiterhin werden Angaben zum Anteil am gesamten Objekt, z. B. Wohnfläche zur Ermittlung verbrauchsunabhängiger Kostenanteile verarbeitet. Im Ergebnis liefert die Abrechnung neben den zuvor genannten Informationen die Kostenbelastung der Nutzeinheit im Abrechnungszeitraum. Weiterhin werden Adress- und Kontaktdaten des Auftraggebers zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag und dem Erhalt und der Pflege der Kundenbeziehung erhoben und genutzt.

3. Art der personenbezogenen Daten

Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Datenkategorien:

Vor- und Zuname	Anrede/Geschlecht	Adresse	Bankverbindung
E-Mail	Ansprechpartner	Kommunikationsdaten	Nutzer-ID
Abteilung des Kunden	Funktion	Anzahl Personen im Haushalt	Vollmacht
Umsatzdaten	Bonität	Abrechnungsdaten	Vertriebsdaten
Quadratmeter der Wohnung	Lage der Wohnung	Liegenschaftsdaten	Verbrauchsdaten
Geschäftspartner-ID	Laborbefunde Trinkwasser-analyse	Werbeeinwilligung	Verbindungsdaten

4. Kategorien der betroffenen Personen

Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Kategorien:

Eigentümer	Dienstleister	Hausverwalter	Interessenten
Lieferanten	Mieter	Bevollmächtigte	

BRUNATA-METRONA GmbH ▪ Max-Planck-Str. 2 ▪ 50354 Hürth ▪ Telefon +49 2233 50-0 ▪ Fax +49 2233 50-1169 ▪ info@brunata-huerth.de

5. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

Weisungsrecht

BRUNATA-METRONA und jede der BRUNATA-METRONA unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, werden diese Daten im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung, die relevanten Verarbeitungsschritte und die Verwendung, ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

Die Weisungen sind durch den bestellten Verwalter in Textform oder durch eine vom Auftraggeber gesondert benannte Person gegenüber BRUNATA-METRONA zu erteilen. Die Kontaktdaten der gesondert benannten Person sind BRUNATA-METRONA mitzuteilen und als dann zu ergänzende Anlage zu dokumentieren.

BRUNATA-METRONA hat das Recht, aber nicht die Pflicht, Weisungen auf eine mögliche Rechtswidrigkeit zu überprüfen. Hiervon abgesehen wird BRUNATA-METRONA den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls BRUNATA-METRONA der Auffassung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften.

Vertraulichkeitsprüfung

BRUNATA-METRONA setzt bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit (Verschwiegenheit) verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

BRUNATA-METRONA ist darüber hinaus verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

Sicherheit der Verarbeitung

BRUNATA-METRONA verpflichtet sich, diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um das angemessene Schutzniveau für die personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu gewährleisten. Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der jeweilige Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu berücksichtigen, siehe hierzu die Anlage. Insoweit ist es BRUNATA-METRONA gestattet, die Maßnahmen anzupassen, wenn und soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird und die Änderungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Unterauftragsverhältnisse

BRUNATA-METRONA wird Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Insoweit wird bereits jetzt vereinbart, dass im Falle der Betreuung vor Ort durch eine Niederlassung die Ableser und Monteure, die notwendig sind, um die Geräte von BRUNATA-METRONA zu montieren, abzulesen bzw. zu warten oder die Trinkwasseranalyse durchzuführen und im Falle der Betreuung vor Ort durch eine Handelsvertretung der jeweilige Handelsvertreter als Unterauftragnehmer genehmigt werden. Ferner wird bereits jetzt einer Unterbeauftragung zugestimmt für IT-Leistungen nebst weiteren Leistungen, die BRUNATA-METRONA bei verbundenen Unternehmen i.S.v. § 271 HGB einkauft. Dies unter der Bedingung einer jeweiligen vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 DS-GVO.

Die weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer und der Wechsel der bei Vertragsschluss bestehenden weiteren Unterauftragsnehmer ist zulässig, soweit der Auftraggeber nicht gegenüber BRUNATA-METRONA schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante weitere Auslagerung erhebt.

Hiervon abgesehen ist Voraussetzung jeglicher Auslagerung eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 DS-GVO, in der sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette auch dem weiteren Unterauftragnehmer auferlegt werden.

Unterstützung bei Anträgen Betroffener

BRUNATA-METRONA unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. diejenigen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen sind.

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird BRUNATA-METRONA den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat BRUNATA-METRONA hierzu schriftlich oder in Textform aufgefordert.

BRUNATA-METRONA GmbH ▪ Max-Planck-Str. 2 ▪ 50354 Hürth ▪ Telefon +49 2233 50-0 ▪ Fax +49 2233 50-1169 ▪ info@brunata-huerth.de

Unterstützung des Auftraggebers

BRUNATA-METRONA wird den Auftraggeber bei der Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit der Sicherheit personenbezogener Daten, den Meldepflichten bei Datenpannen gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Betroffenen sowie bei der Erstellung und Pflege von Datenschutz-Folgeabschätzungen und den vorherigen Konsultationen unterstützen.

Für diese Unterstützungsleistungen kann BRUNATA-METRONA eine Vergütung beanspruchen, die vorab zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren ist.

Datenrückgabe

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages – wird BRUNATA-METRONA nach Wahl des Auftraggebers die personenbezogenen Daten löschen oder zurückgeben.

Dokumentationen und Informationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sind hiervon ausgenommen.

Nachweis- und Kontrollrechte

BRUNATA-METRONA wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um nachzuweisen, dass BRUNATA-METRONA den Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter nachkommt.

Hierzu zählt auch das Recht in Absprache mit BRUNATA-METRONA Überprüfungen und Inspektionen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

6. Haftung

BRUNATA-METRONA haftet im Innenverhältnis zum Auftraggeber für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur, wenn BRUNATA-METRONA

(1) den speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten der Auftragsverarbeiter nicht nachgekommen ist oder

(2) unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

Hierzu zählt auch die Haftung für Schäden der Vertragspartner, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

7. Schlussbestimmungen

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

Die Vertragspartner sind berechtigt diese Vereinbarung jederzeit zu ändern, sofern sich dies aus gesetzlichen oder datenschutzbehördlichen Anforderungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO oder aus Änderungen in der Rechtsprechung ergibt. Änderungen müssen schriftlich zugesandt werden, gelten als angenommen und werden Vertragsbestandteil, wenn diesen nicht innerhalb von 6 Wochen widersprochen wird.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Sitz von BRUNATA-METRONA.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommt.

Anlage:

Information zum Datenschutz

Die nachstehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen werden von BRUNATA-METRONA GmbH und METRONA GmbH eingehalten:

Allgemeine technische/organisatorische Maßnahmen

Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der physische Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Absicherung von Zugangswegen

Techn./organisatorische Maßnahmen, die zur Zutrittskontrolle und Legitimation der Zutrittsberechtigungen genutzt werden:

- Magnetkarte/Chipkarte
- Schlüssel
- Werkschutz
- Alarmanlage
- Clients in verschlossenen Räumen (Büros werden beim Verlassen abgeschlossen)
- Verschluss von Laptops in Schränken nach Dienstschluss
- Dienstanweisung zur Handhabung von Zutrittskontrollkarten
- Regelung für Fremdpersonal, Reinigungskräfte
- Regelung der Zutrittskontrolle bei Tele-/Heimarbeitsplätzen
- 7 x 24 Std. Pförtnerdienst
- Richtlinie zur Begleitung von Gästen ins Gebäude (Besucherregelung)
- Besucherbuch
- Kundenabfertigung (Schalterbetrieb)
- Festlegung von Sicherheitsbereichen (z. B. Server, Großrechner, Archiv)
- vergitterte Fenster/Spezialfenster
- Sicherheitsschlösser (z. B. Zahlenschloss, Schlüssel, Biometrieschloss)
- Sicherung von Rollos gegen Aufschieben von außen
- Sicherung des Serverraumes/RZ

Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die Datenverarbeitungsanlagen ist zu verhindern vor allem durch Benutzeridentifikation und Authentifizierung; technisch (Passwortschutz) und organisatorisch (Benutzerstammsatz).

- Clientsysteme nur nach mindestens passwortgeschützter lokaler bzw. zentraler Authentifizierung nutzbar
- Eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern
- Verbindliche Regelungen für das Passwortverfahren
- Zeichen-Mix („3 von 4“)
- regelmäßiger Wechsel
- Passworthistorie
- keine Gruppenpasswörter
- Verschlüsselung mobiler Endgeräte
- Regelung zur Aufbewahrung des Admin-Passwortes
- automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung
- Sperrung des Benutzerkontos nach 3 fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen
- automatisierte Standardroutinen für regelmäßige Aktualisierung von Schutzsoftware (z. B. Virenscanner)
- Revisionssicheres, verbindliches Verfahren zur Rücksetzung „vergessener“ Passwörter
- Einrichtung einer Firewall auf Server
- Virenscanner auf Server vorhanden
- Virenscanner auf Clients vorhanden
- Richtlinie zum sicheren, ordnungsgemäßen Umgang mit Passwörtern/Smartcards

BRUNATA-METRONA GmbH ▪ Max-Planck-Str. 2 ▪ 50354 Hürth ▪ Telefon +49 2233 50-0 ▪ Fax +49 2233 50-1169 ▪ info@brunata-huerth.de

Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die gemäß ihrer Zugriffsberechtigung zugehörenden Daten zugreifen können und das personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- separate Authentisierung und Berechtigungsvergabe auf Anwendungsebene
- Authentisierung gegenüber: Zentralem Verzeichnisdienst, lokalem Betriebssystem, Applikation
- Autorisierung gegenüber: Zentralem Verzeichnisdienst, zentralem Berechtigungsdienst, lokalem Betriebssystem, Applikation
- Berechtigungskonzept liegt vor
- Berechtigungsvergabeverfahren schriftlich dokumentiert
- Trennung von Berechtigungsbewilligung (organisatorisch)
- verbindliches Konzept der Laufwerksnutzung und –zuordnung
- Protokollierung von Programm- und Dateibenutzung
- Stichprobenartige Auswertung der Protokolle

Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Datenschutzgerechte Vernichtung von Papierdokumenten über Shredder
- Datenschutzgerechte Vernichtung von Papierdokumenten über Datenschutztonnen

Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Festlegung von Benutzerprofilen
- nur Teilzugriff auf Daten und Funktionen

Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
Einsatz von Schutzprogrammen

- Virenscanner
- Firewall
- Verschlüsselungsprogramm
- SPAM-Filter
- Abweisung von unberechtigten Benutzern
- vollständiges Backup- und Recoverykonzept mit täglicher Sicherung und gesicherter Aufbewahrung der Datenträger in mindestens gesondertem Brandabschnitt
- Notfall- und Wiederanlaufverfahren mit regelmäßiger Erprobung
- Nachweis der sicheren und ordnungsgemäßen Archivierung in physisch geschütztem Archiv und verbindlicher Regelung der Zugriffsberechtigten
- schriftliche Konzeption des Schutzprogrammes (Virenschutzkonzept usw.)
- Einsatz von Festplattenspiegelung
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung

Trennungsgebot (Kontrolle)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Interne Funktionstrennung durch Verarbeitung von unterschiedlichen Mitarbeitern bei unterschiedlichen Verarbeitungszwecken (z. B. Administration und User)
- Funktionstrennung bei Produktions- und Testbetrieb
- Es existiert ein Berechtigungskonzept, das der getrennten Verarbeitung von Daten Rechnung trägt
- Die in den verwendeten Systemen verfügbaren Berechtigungsmechanismen ermöglichen die exakte Umsetzung der Vorgaben des Berechtigungskonzepts

Auftragsdatenverarbeitung

- ein schriftlich formulierter Auftrag vom Auftraggeber liegt vor